

Merkblatt über Tätigkeitsverbote nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes

Tätigkeit einstellen bei Erkrankung

Sollte bei einer mit bestimmten Lebensmitteln tätigen Person eine der nachfolgend aufgelisteten Erkrankungen oder der Verdacht darauf bestehen, darf die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden. Um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern, darf die erkrankte Person außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht tätig sein und nicht beschäftigt werden.

Krankheitsbilder und Diagnosen

Eine Tätigkeit muss sofort eingestellt werden bei der Diagnose oder bei Verdacht von:

- Typhus
- Paratyphus
- Cholera
- Shigellose
- Salmonellose
- Inf. Gastroenteritis
- Virushepatitis A + E

Dies gilt auch, wenn das mit Lebensmitteln in Berührung kommende Personal infizierte Wunden oder Hautkrankheiten hat. Es muss ausgeschlossen werden, dass sich die Krankheitserreger über die verarbeiteten Lebensmittel auf die Konsumenten des Essens übertragen.

Ebenso ist die Tätigkeit sofort einzustellen, wenn vom Personal des Unternehmens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Krankheitserreger ausscheidet. Beispiele hier für sind:

- Shigella
- Salmonella
- EHEC
- Choleraerreger.

Risikoanfällige Tätigkeitsfelder

Außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches sind die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeitsfelder besonders risikoanfällig:

- Berühren von Lebensmitteln bei der Herstellung, Behandlung oder im Vertrieb
- Kochen von Mahlzeiten (Verpflegung) in Küchen, Gaststätten oder Einrichtungen
- Berühren von Bedarfsgegenständen
- Tätigkeit als Ausbilder

Leicht verderbliche Lebensmittel

Besonders leicht verderblich sind :

- Erzeugnisse oder Endprodukte aus Geflügel, Fleisch, Milch, Fische, Krebse, Weichtiere, Ei
- Säuglings- und Kleinkindnahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder nicht erhitzter Füllung bzw. Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate
- Marinaden, Mayonäsen
- Emulgierte Soßen
- Nahrungshefen